

Vereinssatzung

ASAHI SPORT-CENTER MÖNCHENGLADBACH e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ASAHI SPORT-CENTER Mönchengladbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden und im Stadtsportbund Mönchengladbach.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Unterschreiben des Aufnahmeantrages; bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Aufnahmegebühr und die Kosten für den Paß des jeweiligen Fachverbandes sind sofort zu entrichten.

§ 4 a Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- (3) Die Mitgliedschaft währt mindestens ein Jahr ab Beginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluß des Vertragsjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluß kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Der Verein erhebt zusätzlich folgende Gebühren:
 - a) Kosten für den Paß des entsprechenden Fachverbandes (einmalig);
 - b) Kosten für den Jahresbeitrag des entsprechenden Fachverbandes (einmal jährlich).

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sportwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB von jeweils zwei der unter 8 (1) a), b) und d) genannten Personen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch in diesem Fall ist die Angabe der Tagesordnung notwendig.

§ 10 Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Vorstandes.
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die gesamte Buchführung und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 4. (entfällt)
 5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
 6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung zur Folge hat, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wobei drei Viertel der eingetragenen Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.